

# **BGer 2A.267/2001 vom 23. Oktober 2001**

Bundesgericht, 2001-10-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2A.267\\_2001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.267_2001)

FR: TF 2A.267/2001 du 23 octobre 2001

IT: TF 2A.267/2001 del 23 ottobre 2001

## **Regeste**

Bürgerrecht und Ausländerrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Auf dem Gebiete der Fremdenpolizei ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde unzulässig gegen die Erteilung oder Verweigerung von Bewilligungen, auf die das Bundesrecht keinen Anspruch einräumt (Art. 100 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 OG). Gemäss Art. 4 ANAG entscheidet die zuständige Behörde, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland, nach freiem Ermessen über die Bewilligung von Aufenthalt und Niederlassung. Der Ausländer hat damit grundsätzlich keinen Anspruch auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, es sei denn, er oder seine in der Schweiz lebenden Angehörigen könnten sich auf eine Sondernorm des Bundesrechts oder eines Staatsvertrags berufen, die ihm einen Anspruch auf eine solche Bewilligung einräumt ( BGE 127 II 60 E. 1a S. 62 f.; 126 II 425 E. 1 S. 427, je mit Hinweisen). b) Die Ehefrau des Beschwerdeführers ist seit Ende 1992 im Besitze der Niederlassungsbewilligung. Damit hat ihr Ehegatte Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, solange die Ehegatten zusammen wohnen; nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren hat der Ehegatte ebenfalls Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung ( Art. 17 Abs. 2 ANAG ). Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist daher einzutreten.

### **E. 2**

Der Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung erlischt, wenn der Anspruchsberechtigte gegen die öffentliche Ordnung verstossen hat ( Art. 17 Abs. 2 Satz 3 ANAG ). Die Voraussetzung für ein Erlöschen des Anspruches ist weniger streng als etwa im Fall des ausländischen Gatten eines Schweizers oder einer Schweizerin, bei dem nach Art. 7 Abs. 1 letzter Satz ANAG ein Ausweisungsgrund vorliegen muss. Immerhin muss die Verweigerung der Bewilligungsverlängerung nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts verhältnismässig sein ( BGE 122 II 385 E. 3a S. 390, mit Hinweis). Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit können die in Art. 16 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAV; SR 142. 201) für die Fälle einer Ausweisung aufgestellten Kriterien - Schwere des Verschuldens des Ausländers, Dauer seiner Anwesenheit in der Schweiz sowie die ihm und seiner Familie drohenden Nachteile - analog herangezogen werden.

### **E. 3**

a) Der Beschwerdeführer hat mit seiner Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, gegen das Wirtschaftsgesetz des Kantons Aargau sowie den zahlreichen Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes gegen die öffentliche Ordnung verstossen. Dazu kommt, dass er in mehreren Fällen Bussen schuldhaft nicht bezahlt hat, worauf diese in Haft umgewandelt werden mussten. Die vom Beschwerdeführer begangenen Delikte liegen grösstenteils im Bereiche der Bagatellkriminalität; nur in einem einzigen Fall wurde er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, wobei es sich lediglich um 14 Tage Haft - jedoch keineswegs um ein Bagatelldelikt (Führen eines Motorfahrzeuges trotz Entzugs des Führerausweises) - handelte. Die Zahl der Bagatelldelikte, die Fruchtlosigkeit der Verwarnungen und die Tatsache, dass der Beschwerdeführer Bussen fast regelmässig nicht bezahlte, zeigen aber auf, dass er nicht gewillt oder nicht fähig ist, sich in die im Gaststaat geltende Ordnung einzufügen, was sogar einen Ausweisungsgrund darstellt (vgl. Art. 10 Abs. 1 lit. b ANAG). Für diese Annahme gibt es im Verhalten und in der Lebensführung des Beschwerdeführers noch weitere Anhaltspunkte: b) Ein solcher Anhaltspunkt liegt im Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber den Behörden seiner Wohnsitzgemeinde. Am 14. April 1997 teilte der Gemeinderat von P. \_\_\_\_\_ der Fremdenpolizei mit, der Beschwerdeführer habe dem Gemeindeschreiber gedroht, ihn zu erschiessen; er sei zudem "ausgerastet", nachdem er bei der Sozialarbeiterin vorgesprochen habe und ihm die verlangte materielle Hilfe verweigert worden sei. Mit Schreiben vom 1. März 1999 teilte die Sozialarbeiterin von P. \_\_\_\_\_ mit, der Beschwerdeführer sei am 24. Februar 1999 unangemeldet beim Sozialamt erschienen und habe um materielle Hilfe ersucht; sie habe ihm zur Berechnung der materiellen Hilfe einen Termin vorgeschlagen und sei froh gewesen, dass er nicht ausgerastet sei. Sie habe vor, zum geplanten Gespräch den Gemeindepolizisten beizuziehen. Sie erklärte, der Beschwerdeführer habe sie selber bisher weder verbal noch körperlich bedroht oder beleidigt, indessen würde sie nie wagen, ihm Geld zu verweigern, da sie Angst vor seiner Unberechenbarkeit und seinem Gewaltpotential habe. Sie fügt bei, eine Mitarbeiterin der Arbeitslosenkasse habe ihr erzählt, der Beschwerdeführer habe sie mit "Arschloch" betitelt und ihr verbal Gewalt angedroht. Das Beschimpfen von Behördemitgliedern ist unakzeptabel. Ins Gewicht fällt dabei auch, dass die Sozialarbeiterin - auch wenn der Beschwerdeführer ihr gegenüber bisher nicht ausfällig geworden ist - Angst vor ihm hat. Mit diesem Verhalten zeigt der Beschwerdeführer, dass er sich nicht an schweizerische Gepflogenheiten anpassen will. c) Der Beschwerdeführer, der seit März 1988 und damit seit 13 Jahren in der Schweiz lebt, ist beruflich alles andere als integriert: Er war vorerst bei verschiedenen Unternehmungen tätig; vom 1. November 1990 bis zum 31. Mai 1994 arbeitete er als Schlosser bei der N. \_\_\_\_\_ AG in L. \_\_\_\_\_. Dieses Arbeitsverhältnis kündigte die Arbeitgeberin aufgrund seiner häufigen krankheitsbedingten Abwesenheiten. Danach war der Beschwerdeführer längere Zeit arbeitslos; er musste nach seiner Aussteuerung (4. März 1996) mit Sozialhilfeleistungen unterstützt werden, da das Einkommen seiner Ehefrau nicht ausreichte. Mit Verfügung vom 26. Juni 1996 bescheinigte die IV-Stelle der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Aargau dem Beschwerdeführer einen Invaliditätsgrad von 29 % und lehnte sein Gesuch um Ausrichtung einer IV-Rente ab; sie hielt fest, dass der Beschwerdeführer für eine leichte körperliche Arbeit voll arbeitsfähig sei. Am 18. Juni 1996 wurde dem Beschwerdeführer der Stellenantritt als Serviceaushilfe in einem Restaurant in L. \_\_\_\_\_ bewilligt. Auf den 12. Februar 1997 meldete er sich wieder als arbeitslos. Am 8. Dezember 1997 trat der Beschwerdeführer eine Tätigkeit im Rahmen eines Beschäftigungsprogrammes bei der

R. \_\_\_\_\_ an. Am 6. März 1998 forderte ihn die R. \_\_\_\_\_ auf, den Arbeitsplatz zu verlassen, da er es versäumt hatte, sich rechtzeitig um die Verlängerung der Ende 1997 abgelaufenen Aufenthaltsbewilligung zu bemühen. Eine Stelle als Kellner verliess der Beschwerdeführer nach einigen Wochen wegen Differenzen mit dem Wirte-Ehepaar. Vom 21. August 1998 bis zum 28. September 1998 war der Beschwerdeführer bei der Firma O. \_\_\_\_\_ AG in M. \_\_\_\_\_ temporär angestellt. Auf den 11. Februar 1999 wurde er als Arbeitsloser wieder ausgesteuert und ab März 1999 erneut von der Sozialhilfe unterstützt. Es fällt auf, dass der Beschwerdeführer ab Ende Mai 1994 entweder über lange Zeit hinweg arbeitslos war oder an einer Stelle nur kurze Zeit blieb. Dies mag unter anderem mit seinen gesundheitlichen Problemen zusammenhängen; indessen erstaunt es doch, dass der Beschwerdeführer - dem für eine leichte körperliche Arbeit von der IV-Stelle eine hundertprozentige Arbeitsfähigkeit attestiert worden war - keine geeignete Stelle fand bzw. in keiner Stellung länger ausharrte. d) Zu Ungunsten des Beschwerdeführers spricht auch seine finanzielle Situation: Von Anfang Januar 1997 bis Ende Februar 1999 kam es zu 21 Betreibungen gegen den Beschwerdeführer im Gesamtbetrag von Fr. 28'261.--; gemäss Betreibungsregisterauszug des Betreibungsamts P. \_\_\_\_\_ vom 24. Februar 1999 bestehen zudem 24 offene Verlustscheine im Betrag von Fr. 38'894.--. Aus der Zusammenstellung der Finanzverwaltung P. \_\_\_\_\_ vom 17. Januar 2000 geht ferner hervor, dass der Beschwerdeführer gegenüber seiner Wohnsitzgemeinde Schulden im Umfange von Fr. 31'947.-- hat; diese Schulden betreffen zum grössten Teil Verlustscheine für Steuerausstände, weitere Steuerschulden sowie den Betrag von Fr. 11'376.-- für im Jahre 1999 geleistete materielle Hilfe. e) Insgesamt besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse für die Fernhaltung des Beschwerdeführers aus der Schweiz. Dabei fällt auch ins Gewicht, dass der Beschwerdeführer trotz zweier Verwarnungen durch die Fremdenpolizei nicht bereit war, sein Verhalten grundsätzlich zu ändern. Demgegenüber spricht die lange Aufenthaltsdauer des Beschwerdeführers von 13 Jahren sowie die Beziehung zu seiner Frau und seinen drei Kindern für ein starkes privates Interesse am Verbleib in der Schweiz. Die Beziehung zwischen den Eheleuten scheint solide zu sein: Wie die Ehefrau des Beschwerdeführers am 10. Dezember 1999 gegenüber einer Sozialarbeiterin erklärte, ist ihr Ehemann für sie kein Problem, ausser dass er Schulden habe und nicht arbeite; er schlage sie nicht. Sie wünscht, dass er in der Schweiz bleiben kann. Die Ehefrau lebt seit dem 18. Dezember 1982, d.h. seit ihrem dreizehnten Lebensjahr in der Schweiz und ist mittlerweile hier verwurzelt. Allerdings besucht sie, wie sie der Sozialarbeiterin erklärt hat, immer wieder ihre Verwandten, Eltern und die Schwester in der Türkei. Sie führte aus, zum Leben wolle sie hier arbeiten und Geld verdienen; sie werde erst später zurück in die Türkei gehen, wenn sie älter sei, und wolle natürlich nicht in der Schweiz beerdigt werden. Nachdem die Ehefrau in der Türkei noch Verwandte hat, welche sie regelmässig besucht, wäre für sie eine Rückkehr in die Türkei nicht von vornherein unzumutbar. Die Ehefrau erklärte damals gegenüber der Sozialarbeiterin, wenn ihr Mann in die Türkei zurückkehren müsste, würde sie auf jeden Fall mit den Kindern in der Schweiz bleiben. Für den Fall, dass die Ehefrau sich auch heute - bald zwei Jahre nach dem Gespräch vom 10. Dezember 1999 - für einen Verbleib in der Schweiz entscheiden würde, bedeutete dies eine Trennung des Ehepaares nach einer Ehedauer von 13 Jahren, und die drei Kinder müssten weitgehend ohne ihren Vater aufwachsen. Immerhin sind besuchsweise Kontakte zu der Familie im Rahmen eines touristischen Aufenthalts nicht ausgeschlossen. Eine Trennung des Beschwerdeführers von Frau und Kindern wäre zwar hart, ist aber aufgrund seines Verhaltens hinzunehmen und wäre im Übrigen auch selber gewählt - einer Rückkehr der gesamten Familie in die Türkei

stünde ja nichts entgegen -; insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse an einer Fernhaltung des Beschwerdeführers dessen privates Interesse an einem Verbleib in der Schweiz.

#### **E. 4**

a) Art. 8 EMRK - wie seit dem 1. Januar 2000 auch Art. 13 Abs. 1 BV - gewährleistet das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Darauf kann sich im Rahmen eines ausländerrechtlichen Bewilligungsverfahrens berufen, wer nahe Verwandte mit einem gefestigten Anwesenheitsrecht in der Schweiz hat. Wird in einem solchen Fall der Aufenthalt untersagt, kann dies Art. 8 EMRK (bzw. Art. 13 Abs. 1 BV ) verletzen. Soweit eine familiäre Beziehung tatsächlich gelebt wird und intakt ist, wird das der zuständigen Behörde in Art. 4 ANAG grundsätzlich eingeräumte freie Ermessen beschränkt ( BGE 126 II 425 E. 2a S. 427, mit Hinweisen). b) Der Beschwerdeführer kann sich sowohl in Bezug auf seine Ehefrau als auch in Bezug auf seine drei Kinder auf Art. 8 Ziff. 1 EMRK berufen. Indessen ist der mit der Nichtverlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung verbundene Eingriff im Sinne von Art. 8 Ziff. 2 EMRK gerechtfertigt; es kann dafür auf das im Zusammenhang mit Art. 17 Abs. 2 ANAG Gesagte verwiesen werden (E. 3). c) Der in Art. 13 Abs. 1 BV garantierte Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens entspricht materiell der Garantie von Art. 8 EMRK und gewährt darüber hinaus im Bereich des Ausländerrechts keine zusätzlichen Ansprüche ( BGE 126 II 377 E. 7 S. 394).

#### **E. 5**

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 153 und Art. 153a OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.